

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XI-155-00

BAGüS SGB XI-00-02

Münster, 11.07.2011

Mitglieder-Info Nr. 51/2011

Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze

Bundestagsdrucksache 17/5178

Bundesratsdrucksache 361/11

Bundesratsdrucksache 3617/1/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze verabschiedet, obwohl die Ausschüsse dem Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses empfohlen hatte.

Das Gesetz ist hinsichtlich seines Artikels 6 für die Sozialhilfe von Bedeutung, da es Änderungen des SGB XI enthält. Vor allem wird auf Änderungen in § 115 verwiesen. Nach der Änderung im Abs. 1a Satz 9 ff. sind die Vereinbarungen über die Kriterien der Veröffentlichung an den medizinisch-pflegefachlichen Fortschritt anzupassen. Kommt danach innerhalb von 6 Monaten ab schriftlicher Aufforderung eines Vereinbarungspartners zu Verhandlungen eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, kann jeder Vertragspartner die Schiedsstelle nach § 113 b anrufen.

Danach muss jetzt über die Aktualisierung bzw. Neufassung der getroffenen Vereinbarung verhandelt werden, wenn ein Vereinbarungspartner dies verlangt.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning - Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster - BLZ 400 500 00 - Kto.-Nr. 60 129

Die Regelung war zwischen Bund und Ländern umstritten. Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates hatten deshalb dem Bundesrat empfohlen, den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, dass die Bundesregierung die Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung eines Vereinbarungspartners zu Verhandlungen eine einvernehmliche Einigung nicht zustande kommt.

Durch die Nichtanrufung des Vermittlungsausschusses bleibt es jedoch nunmehr bei der Schiedsstellenlösung.

Art. 6 des Gesetzes trifft am Tag nach der Verkündung in Kraft, über welche ich Sie zum gegebenen Zeitpunkt informieren werde.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer